



Aktenzeichen: Pet 2-21-15-8272-000147

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, geringfügige, selbständige Tätigkeiten von Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen sogenannter Minijobs beitragsrechtlich gleichzustellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) von Rentenbeziehenden würde vollständig von

Krankenversicherungsbeiträgen freigestellt, während Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern in gleicher Höhe aus selbständiger Tätigkeit mit Krankenkassenbeiträgen belastet würden. Diese Ungleichbehandlung sei aufzuheben, um Altersarmut aktiv zu bekämpfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 70 Mitzeichnungen und 4 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:



Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses decken die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner die für diese Personengruppe entstehenden Leistungsaufwendungen zu weniger als die Hälfte. Ihr Versicherungsschutz wird daher von den übrigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern, insbesondere den erwerbstätigen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) solidarisch mitgetragen. In der GKV haben Rentnerinnen und Rentner deshalb Beiträge zu zahlen, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch eine Rente bestimmt.

Hinzuzurechnen sind auch das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erzielte Arbeitsentgelt, der Rente vergleichbare Einnahmen, die auf das frühere

Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (sogenannte Versorgungsbezüge), sowie Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, das neben der Rente erzielt wird.

Beiträge aus Arbeitseinkommen und Versorgungsbezügen sind jedoch gemäß § 237 Satz 4 in Verbindung mit § 226 Abs. 2 SGB V nur zu entrichten, wenn der entsprechende

Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge in Summe mit dem Arbeitseinkommen ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB IV) überschreitet. Diese Beitragsfreigrenze beläuft sich im Jahr 2025 auf monatlich 187,25 Euro.

Überschreiten Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge den vorgenannten Grenzwert, ist es sachgerecht, von den Versicherten einen solidarischen Beitrag zur GKV

einzufordern, da sich die Beitragsbemessung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu orientieren hat. Mit der dynamischen Beitragsfreigrenze werden somit

sowohl die Interessen der (einzelnen) Versicherten, als auch die Interessen der

Solidargemeinschaft an einer angemessenen Beteiligung an den Kosten der GKV gewahrt.

Entgegen der Annahme des Petenten kann in der GKV Arbeitseinkommen aus einer

selbstständigen Tätigkeit nicht mit Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung

verglichen werden. Bei der Beitragsberechnung aus Arbeitseinkommen findet nur die

oben genannte Bagatellgrenze Anwendung. Eine analoge Anwendung der Minijobgrenze

bei Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sieht das Beitragsrecht der GKV

nicht vor. Hintergrund ist, dass die GKV traditionell eine Solidargemeinschaft für



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist. Im Laufe der Jahrzehnte wurde der Versicherungsschutz auf bestimmte, als besonders schutzbedürftig angesehene Personengruppen erweitert, beispielsweise Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher, Studierende oder Menschen mit Behinderungen in bestimmten Einrichtungen. Bei Selbstständigen geht der Gesetzgeber bislang davon aus, dass sie des Schutzes der Solidargemeinschaft nicht bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Vorsorge treffen können. Die gesetzlichen Regelungen der jeweils beitragspflichtigen Einnahmen (siehe z. B. §§ 226, 237 SGB V) unterstellen eine üblicherweise bestehende Einnahmensituation. Dem Gesetzgeber sind im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit derartige gruppentypische Regelungen und die Begrenzung auf bestimmte gruppentypische Einnahmearten möglich. Dies dient nicht zuletzt in erheblichem Maße der Verwaltungsvereinfachung. Mit der Inbezugnahme des Arbeitseinkommens wird darüber hinaus eine Gleichstellung dieser Einnahmeart zwischen in der GKV pflicht- und freiwillig versicherten Selbstständigen hergestellt. Nebenberuflich selbstständige Pflichtversicherte können daher wie freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 3a der Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) eine vorläufige Beitragsanpassung wegen einer unverhältnismäßigen Belastung geltend machen, wenn sich ihr Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert hat. Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Anträge der Fraktion der AfD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.